Landkreis Rostock
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Landkreis Rostock - Postfach 1455 - 18264 Güstrow

YARA Rostock
Zweigniederlassung der YARA GmbH & Co.KG
z.d. Händen des Geschäftsführers
Postfach 102021
18003 Rostock

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: III 66 240

Name: Frau Schuster
Telefon: 03843 755 66 240
Telefax: 03843 755 66 804
E-Mail: Petra.Schuster@lkros.de
Zimmer: 3.231

Datum: 08.09.2020

Nachträgliche Anordnung zur wasserrechtlichen Erlaubnis A/72081/100/14

Gemäß §13 WHG lege ich folgende zusätzliche Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis A/72081/100/14 fest:

1. Ab 01.10.2020 bis 31.03.2021 wird der AOX-Wert monatlich behördlich überwacht.
2. Ab 01.10.2020 bis 31.03.2021 ist der AOX-Wert mindestens wöchentlich in Eigenüberwachung zu ermitteln. Die Ergebnisse sind unmittelbar nach Vorliegen an die untere Wasserbehörde zu übergeben.
3. Die AOX-Wert-Bestimmungen haben grundsätzlich auch über den unter 1.und 2. festgelegten Zeitraum hinaus mit SPE-Säule zu erfolgen.
4. Die Erlaubnisinhaberin optimiert die Zugabe von NaOCl bei der Stoßdosierung im Rückkühlwerk.

Begründung:

Der Erlaubnisinhaberin wurde mit der wasserrechtlichen Erlaubnis A/72081/100/14 vom 28.07.2014 gestattet, das Abschlämmwasser aus dem Rückkühlwerk und der Dampferzeugung in den Mühlbach einzuleiten. Für den Überwachungsparameter AOX wurde der Grenzwert 0,27 mg/l unter Berücksichtigung der Vorbelastung festgelegt. Nach der Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen ist der Grenzwert 0,5 mg/l einzuhalten. Durch die Forderungen der 42. BImSchV ist seit 2017 in der wärmeren Jahreszeit fast täglich eine Stoßbehandlung erforderlich , um die Legionellen abzutöten. Seitdem kommt es im Abschlämmwasser zu Überschreitungen des Grenzwertes für AOX. Die behördliche Überwachung des AOX-Wertes erfolgte bis fünfmal jährlich. Eine Selbstüberwachung war bisher nicht gefordert. Ein im 1. Halbjahr 2020 durchgeführter Versuch mit dem Mol-LIK-Verfahren brachte keine Verringerung der Keimzahlen, so dass weiterhin eine mehrmals wöchentliche Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen notwendig ist.

Gemäß §13 WHG kann die zuständige Behörde nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festlegen, um nachteilige Wirkungen für das Einleitgewässer und die Umwelt zu vermeiden bzw. zu minimieren.
Die Erlaubnisinhaberin hat seit Bekanntwerden der Überschreitungen des AOX-Grenzwertes durch die Reduzierung der Stoßbehandlungen versucht, die Einhaltung des Grenzwertes für AOX zu erreichen. Dies konnte nicht durchgängig reailsiert werden, so dass andere, weiterführende Maßnahmen notwendig sind, um den Grenzwert wieder zuverlässig über das ganze Jahr einzuhalten.

Eine weitere Möglichkeit zur Reduzierung der AOX-Bildung wird in der optimierten Zugabe von NaOCl vermutet. Dies soll im weiteren geprüft werden. In der gemeinsamen Beratung am 15.07.2020 wurde vereinbart, bei jeder Stoßbehandlung nur die effektive Menge an NaOCl zuzugeben, so dass eine Überdosierung und stärkere AOX-Bildung vermieden werden.
Der Nachweis, dass der Grenzwert eingehalten wurde, ist nur durch behördliche wie auch Eigenüberwachung möglich, deshalb sind die Festlegungen erforderlich. Ein milderes Mittel als monatliche behördliche Überwachung und wöchentliche Selbstüberwachung zur Erfassung der eingeleiteten AOX-Werte ist nicht möglich, um die Gefahren für das Einleitgewässer und die Umwelt einschätzen zu können.

Mit Datum vom wurde der Erlaubnisinhaberin die Möglichkeit der Äußerung nach § 28 VwVfg M-V gegeben. Hinweise der Erlaubnisinhaberin wurden berücksichtigt.

Sachlich und örtlich zuständige Behörde ist gemäß § 107 Abs. 1 LWaG M-V der Landrat des Landkreises Rostock.

Kostenentscheidung:
Diese Entscheidung ist nach der Wasserwirtschaftskostenverordnung M-V kostenpflichtig. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenfestsetzung ist in § 1 (Wasserwirtschafts-Kostenverordnung WakostVO M-V) vom 25.05.2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 300) geregelt. Die Gebühren werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Rostock – Untere Wasserbehörde -, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow einzulegen. Form und Frist sind auch gewahrt, wenn er in der Außenstelle Bad Doberan, A.- Bebel - Str. 3 in 18209 Bad Doberan, eingelegt wird.

Im Auftrag

Gez. Schuster
Sachbearbeiterin